

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Weiterstadt ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahllokals	Anschrift in 64331 Weiterstadt
00001	Bürgerzentrum Weiterstadt Saal	Carl-Ulrich-Straße 9-11
00002	Bürgerzentrum Weiterstadt Saal	Carl-Ulrich-Straße 9-11
00003	Bürgerzentrum Weiterstadt Saal	Carl-Ulrich-Straße 9-11
00004	Bürgerzentrum Weiterstadt Vereinsräume II-IV	Carl-Ulrich-Straße 9-11
00005	Kindertagesstätte "Brunnenweg" Weiterstadt-Park	Brunnenweg 19
00006	Bürgerhaus Braunshardt Großer Saal	Parkstraße 1
00007	Bürgerhaus Braunshardt Großer Saal	Parkstraße 1
00008	Bürgerhaus Braunshardt Kleiner Saal	Parkstraße 1
00009	Kindertagesstätte Schneppenhausen Foyer	Gräfenhäuser Straße 25
00010	Bürgerhaus Gräfenhausen Saal	Schlossgasse 15
00011	Bürgerhaus Gräfenhausen Saal	Schlossgasse 15
00012	Sporthalle Gräfenhausen 1. Drittel	Darmstädter Landstraße 68 a
00013	Rathaus Weiterstadt Sitzungsraum "Verneuil sur Seine"	Riedbahnstraße 6

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2021 bis 4. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahllokals	Anschrift in 64331 Weiterstadt
90014	Dr. Horst-Schmidt-Halle 1. Drittel	Am Aulenberg 3
90015	Dr. Horst-Schmidt-Halle 2. Drittel	Am Aulenberg 3
90016	Dr. Horst-Schmidt-Halle 3. Drittel	Am Aulenberg 3
90017	Sporthalle der Albrecht-Dürer-Schule 1. Drittel	Klein-Gerauer-Weg 23-25
90018	Sporthalle der Albrecht-Dürer-Schule 2. Drittel	Klein-Gerauer-Weg 23-25
90019	Sporthalle der Albrecht-Dürer-Schule 3. Drittel	Klein-Gerauer-Weg 23-25
90020	Adam-Danz-Halle 1. Drittel	Am Aulenberg
90021	Adam-Danz-Halle 2. Drittel	Am Aulenberg

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Weiterstadt einen Wahlschein, amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, beschaffen. Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Weiterstadt, den 15. September 2021

Der Wahlleiter der Stadt Weiterstadt
Jürgen Merlau